



Kundmachung für Internet

Freistadt, 07.04.2026

**Marktgemeinde 4292 Kefermarkt;
Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage
durch das Detailprojekt „Erweiterung Kanalisation
2022 – Infrastrukturaufschließung Hagerfeld“;
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Marktgemeinde 4292 Kefermarkt wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31.05.2022 zu GZ BHFRWa-2022-363638/15-FA die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt „Erweiterung Kanalisation 2022 – Infrastrukturaufschließung Hagerfeld“ zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung in der KG 41008 Kefermarkt, entsprechend den Projektunterlagen von Herrn Dipl.-Ing. Martin Klösch, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Sandleiten 28b, 4230 Pregarten, vom März 2022 einschließlich der Ergänzungen vom 10. Mai 2022 erteilt.

Mit Schreiben vom 15.10.2025, eingelangt am 21.10.2025, wurde unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die abgeändert und zusätzlich errichteten Anlagenteile ersucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Kefermarkt, Oberer Markt 15, 4292 Kefermarkt	
Datum	Zeit
Donnerstag, 23.04.2026	ca. 08:45 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer



Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Zur abwassertechnischen Erschließung des neuen Siedlungsbereiches „Hagerfeld“ in der Marktgemeinde Kefermarkt wurde eine Trennkanalisation ausgeführt, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31.05.2022 zu GZ BHFRWa-2022-363638/15-FA der Marktgemeinde 4292 Kefermarkt wasserrechtlich bewilligt wurde.

Die Bauvollendung wurde mit 30.06.2024 mit Schreiben vom 13.12.2024 nach bewilligter Fristverlängerung gemeldet. Nunmehr wurden mit Schreiben vom 15.10.2025 die Kollaudierungsunterlagen für die wasserrechtliche Überprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung der ausgeführten Anlagenteile mit dem bewilligten Projekt und der vorgeschriebenen Bescheidauflagen eingereicht. Gemäß dem vorgelegten Ausführungsoperat vom Oktober 2025 wurden die gegenständlichen Anlagenteile weitgehend bewilligungsgemäß errichtet, wobei für folgende im Projekt dargestellte Änderungen um nachträgliche Bewilligung angesucht wurde:

- Strang SW Hagerfeld 1 wird in Schacht 34 von Strang 3, statt Schacht 34a eingeleitet

- Auskreuzung von Strang SW HF 2 mit RW HF 2, zwischen den Schächten SW/RW 2 und 3 wurde an anderer Stelle ausgeführt.
Auskreuzung wurde zwischen Strang RW HF 2, knapp nach Schacht RW 3 und Strang SW HF 2.1 errichtet
- geringfügige Lage- und Längenänderungen von Schächten und Haltungen
- Drosselschieber für den Stauraumkanal ohne Bohrung
- Notüberlauf von Schacht R1, Strang HF 2 in Schacht R5, Strang HF 1 wurde nicht errichtet
- zusätzliche Errichtung von 16 lfm MW-Strang von S2 bis S3

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Ausführungsoperat vom Oktober 2025 „Abwasserbeseitigungsanlage Kefermarkt, Infrastrukturaufschließung Hagerfeld, Erweiterung Kanalisation 2022“	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Kefermarkt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 98 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und

- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhfreistadt.htm.